

Arbeitsmöglichkeiten für Asylwerberinnen und Asylwerber

Grundinformationen

AsylwerberInnen im laufenden Verfahren dürfen unter bestimmten Bedingungen in folgenden Bereichen eine Tätigkeit oder Beschäftigung ausüben:

1. **Hilfstätigkeiten im Quartier**
2. **Selbständige Tätigkeit**
3. **Saisonarbeit**
4. **Lehre für Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr**
5. **Gemeinnützige Tätigkeit**

Subsidiär Schutzberechtigte, Asylberechtigte und Personen mit Aufenthaltsberechtigung Plus dürfen ohne Einschränkung arbeiten.

Bei rechtskräftig negativen Asylbescheiden darf keine positive Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgestellt werden.

Hilfstätigkeiten im Quartier

Asylwerberinnen und Asylwerber dürfen in den organisierten Unterkünften Hilfstätigkeiten verrichten, wenn diese Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterbringung steht.

Dies ist zB der Fall, wenn es sich um Mithilfe in der Reinigung, im Küchenbetrieb, beim Transport oder der Instandhaltung handelt.

Für diese Tätigkeiten ist keine Bewilligung vom AMS erforderlich und erfordert die Gewährung eines Anerkennungsbetrages.

Voraussetzung ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem Quartiergeber.

Selbständige Tätigkeit

Asylwerberinnen und Asylwerber dürfen 3 Monate nach Zulassung zum Asylverfahren einer selbständigen Tätigkeit nachgehen. Dabei ist aber zu beachten, dass manche Berufe eine Gewerbeberechtigung erfordern und diese vorher beantragt werden muss.

Die Tätigkeit selbst muss selbständig, regelmäßig und mit Gewinnabsicht durchgeführt werden.

Wichtig ist, dass bei Gesamtbetrachtung aller Umstände das Überwiegen der selbständigen Merkmale tatsächlich einer selbständigen Tätigkeit entspricht. Bloße Regelungen im Vertrag, die nicht gelebt werden, nützen nichts.

Saisonarbeit

Diese Beschäftigung bezieht sich auf die Bereiche der Land- und Forstwirtschaft und des Winter- und Sommertourismus.

In diesen Bereichen dürfen Asylwerberinnen und Asylwerber bis zu maximal 6 Monaten pro Kontingent und innerhalb von 14 Monaten maximal 12 Monate arbeiten.

Für diese Arbeit ist eine Beschäftigungsbewilligung durch das AMS erforderlich. Das bedeutet, dass der Betrieb den Antrag für den Asylwerber oder die Asylwerberin beim AMS einbringt. Das AMS überprüft anhand der gesetzlichen Vorgaben ob alle Voraussetzungen erfüllt sind und übermittelt den Bescheid an den Dienstgeber und zur Information auch an die Asylwerberin oder den Asylwerber.

Ab Erhalt des positiven Bescheides darf die Arbeit bei diesem Betrieb, unter Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen (stehen im Bescheid) aufgenommen werden. Dieses Dienstverhältnis unterliegt der Sozialversicherungspflicht (zB: Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung,...) und der Dienstgeber ist verpflichtet eine Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse durchzuführen.

Derzeit werden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) jährlich 4 Kontingente erlassen:

- 1 Landwirtschaftskontingent (Beschäftigungsdauer max. 6 Monate)
- 1 Erntehelferkontingent (Beschäftigungsdauer max. 6 Wochen)
- 1 Sommertourismuskontingent (Beschäftigungsdauer max. 6 Monate)
- 1 Wintertourismuskontingent (Beschäftigungsdauer max. 6 Monate)

Lehre für Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr

Die Beschäftigung bedarf einer Beschäftigungsbewilligung durch das AMS und die Bewilligung wird über die gesamte Dauer der Lehrzeit und der gesetzlichen Behaltspflicht ausgestellt.

Voraussetzung für die Erteilung dieser Beschäftigungsbewilligung:

- Zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bewilligung darf das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.
- Für alle Berufe in denen eine Bewilligung erteilt werden soll, muss ein nachgewiesener Lehrlingsmangel bestehen
- Der Lehrlingsmangel ist anhand eines konkreten Ersatzkraftverfahrens festzustellen
- Das Asylverfahren darf noch nicht rechtskräftig negativ abgeschlossen sein
- Der Regionalbeirat muss der Bewilligung einhellig zustimmen

Dieses Dienstverhältnis unterliegt der Sozialversicherungspflicht (zB: Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung,...) und der Dienstgeber ist verpflichtet eine Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse durchzuführen.

In allen Fällen muss bereits ein Arbeitgeber mit einer konkreten Lehrstelle vorhanden sein. Eine eingeschränkte Vormerkung zur Arbeitssuche ist nur für jene Berufsgruppen möglich, die in der Lehrstellenmangelliste des AMS aufgezählt sind. Diese Liste wird monatlich aktualisiert und kann beim AusländerInnen-fachzentrum erfragt werden.

Gemeinnützige Tätigkeit

Diese Hilfstätigkeit ist ausschließlich Einrichtungen und Verwaltungsstellen von Bund, Land oder Gemeinden vorbehalten und erfordert die Gewährung eines Anerkennungsbetrages.

Dabei darf es sich nur um vorübergehende, anlassbezogene und nicht auf Dauer ausgerichtete Hilfstätigkeiten handeln. Der gemeinnützige Charakter muss im Vordergrund stehen! In der Regel darf es sich nicht um Tätigkeiten handeln, die in einem Arbeitsverhältnis geleistet werden oder in Konkurrenz mit gewerblichen Anbietern stehen.

Voraussetzungen:

- AsylwerberInnen, die bereits zum Asylverfahren zugelassen sind und einem Bundesland zugeordnet wurden
- Schriftliche Vereinbarung über die Rahmenbedingungen der gemeinnützigen Tätigkeit zwischen Auftraggeber (zB: Bund, Land, Gemeinde oder deren Vertretungen) und AsylwerberIn werden empfohlen
- Der „Arbeitgeber“ ist verpflichtet, die sozialrechtlichen Bestimmungen einzuhalten (zB Unfallversicherung,...), die Krankenversicherung wird aus der Grundversorgung weiter bezahlt
- Nach Beendigung der gemeinnützigen Tätigkeit wird eine Bestätigung über diesen Arbeitseinsatz vom Auftraggeber ausgestellt

Für Einnahmen aus dem Anerkennungsbetrages gibt es einen Freibetragsgrenze von € 110,-- . Dieser Betrag wird nicht auf die Grundversorgung angerechnet!

Für Auskünfte in diesem Zusammenhang stehen die Grundversorgungsstelle des Land OÖ, Caritas OÖ, die Volkshilfe OÖ und das Ausländerfachzentrum OÖ gerne zur Verfügung